

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER-UND JUGEND-ARBEIT

Gültig ab 01.09.2023



I. ALLGEMFINE FÖRDERRICHTLINIEN

INHALL

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER-UND JUGENDARBEIT

Die Ziffern 6.1., 6.3. und 6.4. der seit 01.01.2017 gültigen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Minden-Lübbecke werden ab dem 01.09.2023 wie folgt ersetzt:

INHALTSVERZEICHNIS

- I Allgemeine Förderrichtlinien Grundsätze
- II Einzelförderrichtlinien
- Förderung einzelner Maßnahmen und Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
- 1a Verfahrensweg
 - 1.1. Ehrenamtsausbildung
 - 1.2. Freizeitmaßnahmen
 - 1.2.1. Freizeiten und Tagesausflüge
 - 1.2.2. Internationale Begegnung
 - 1.2.3. Ferienangebote
 - 1.3. Projektförderung
 - 1.3.1. Allgemeine Projektförderung
 - 1.3.2. Innovative Projektförderung
 - 1.4. Material

Förderkriterien und Fördervoraussetzungen Grundsätze

Diese Förderrichtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes. Den auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen Verbänden, Organisationen und Gruppen sollen diese Richtlinien die Planung und Durchführung von Maßnahmen erleichtern.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII gewährt werden, ebenso auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Zuständigkeitsbereich des Kreises Minden-Lübbecke.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Kreisjugendamt über die Gewährung von Zuschüssen für Einzelprojekte auch an Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.

Die freien Träger verpflichten sich, mit dem Kreisjugendamt eine Vereinbarung gem. §72a Abs. 4 SGB VIII nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu schließen. Träger der freien Jugendhilfe sind:

- freie Vereinigungen der Jugendhilfe
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

In begründeten Fällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. 1.

Förderung einzelner Maßnahmen und Angebote der verbandlichen Kinderund Jugendarbeit

Durch die Maßnahmen und Angebote im Sinne dieser Förderpositionen sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und an demokratischen Prozessen beteiligt werden.

Hierzu können die vorgenannten anerkannten Träger der freien Jungendhilfe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Zuständigkeitsbereich des Kreises Minden-Lübbecke im Bereich Ehrenamtsausbildung, Freizeitmaßnahmen und Projekte sowie für Materialbeschaffung einen Antrag auf Bezuschussung stellen.

1.a. Verfahrensweg

Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antragseingang beim Kreisjugendamt muss vor Beginn bzw. Ausschreibung der Maßnahme bzw. Anschaffung erfolgen.

Die Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke und ggf. unter Beilage von Informationen/Broschüren bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres (für Ferienangebote bis zum 31.10.) beim Kreisjugendamt einzureichen. Anträge, die nach dem 31.03. eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen.

Die Eigenleistung (Eigenmittel, TN-Beiträge, Sponsoring, Spenden, ehrenamtliches Engagement, Bereitstellung von Raum und Technik, etc.) muss in angemessenem Verhältnis (mindestens 10 Prozent) zu den Zuschüssen des Kreises und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Teilnehmendenbezogene Zuschüsse für Maßnahmen werden nur für Personen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke gewährt.

Für die Bewilligung des Zuschusses sind zu dem vom Jugendamt festgesetzten Termin, mindestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme, die jeweiligen geforderten Unterlagen einzureichen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen,

- dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind.
- dass keine Überschüsse erwirtschaftet wurden.
- dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind.
- dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung genutzt haben.

Der Träger muss sich ferner verpflichten, alle Belege und Quittungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Kreises vorzulegen. Zuschussempfangende sind verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- die Richtlinien nicht beachtet werden.
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden.
- der Verwendungszweck der bezuschussten Maßnahme ohne Zustimmung geändert wird.
- geforderte Nachweise nicht termingerecht bzw. ordnungsgemäß erbracht werden.

Maßnahmen und Veranstaltungen mit eindeutig und/oder überwiegend beruflichem, religiösem oder parteipolitischem Charakter sowie Veranstaltungen, die ausschließlich der Ausübung des eigentlichen Anliegens der Organisation (Wettkämpfe, Trainingslager, Konzert- oder Theatervorbereitungen usw.) dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

Zuschüsse unter 30 Euro werden nicht ausgezahlt.

7

II. EINZELFÖRDERRICHTLINIEN FAKTENCHECK

1.1. Ehrenamtsausbildung

Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Gefördert werden die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen/
Jugendgruppenleitern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entsendung von Jugendlichen zu Lehrgängen überörtlicher Träger.

Fördergrundlage:

Qualifizierte Schulungen, die auf die zielgerichtete Unterstützung der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit ausgerichtet sind.

Die Schulungsangebote müssen im Rahmen der jeweils geltenden Landesrichtlinien (siehe https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17822) u.a. die Einführung und/oder Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche/Gebiete abdecken:

- Aufgaben, Rolle und Funktion eines Gruppenleiters und einer Gruppenleiterin
- Leitung von Gruppen
 (z.B. Ziele und Methoden der Kinderund Jugendarbeit, Gruppenpädagogik)

- Situation und Verhalten von Kindern und Jugendlichen (z.B. Konfliktlösestrategien)
- Kinder- und Jugendschutz
 (z.B. Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung, Präventions- und Schutzkonzepte, Formen von Gewalt)
- Rechts- und Organisationsfragen (z.B. Aufsichtspflicht, Haftung, Datenschutz, Führungszeugnisse)
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Geschlechtsspezifische Ansätze (z.B. Gender Mainstreaming)
- Interkulturelle Kompetenzen
- Verbandsspezifische Themen (z.B. Fördermöglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit)
- Medienumgang und Digitalisierung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Umweltbildung, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung
- Erste Hilfe
- Kreativ, musisch und künstlerische Themen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schwerpunktsetzung auf einen oder mehrere der genannten Bereiche gemäß Alter, Situation und Aufgabengebiete der Teilnehmenden angepasst wird.

Die Zahl der Teilnehmenden sollte pro Einzelveranstaltung 7 nicht unterschreiten.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende

mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre mindestens 14 Jahre

Dauer

- Tageslehrgänge Umfang mindestens 5 Arbeitsstunden (Verteilung auf zwei Tage möglich)
- · Lehrgänge mit Übernachtung

Förderung

- Tageslehrgang 10 €/TN
 zuzüglich nachgewiesener Referentenkosten bis zu 250 €
 bei maximal 30 TN, bis zu 500 € bei maximal 60 TN usw.
- Lehrgänge mit Übernachtung 15 €/TN/Übernachtung zuzüglich nachgewiesener Referentenkosten bis zu 250 € bei maximal 30 TN, bis zu 500 € bei maximal 60 TN usw. für maximal drei Schulungstage (Leitung und Mitarbeitende werden nicht bezuschusst)

Verfahren

- Antragstellung vor Maßnahmebeginn
 - · Antragsformular Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen
 - · vorläufiges Programm/vorläufiger Ablaufplan
 - · Kostenkalkulation
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende
 - · Verwendungsnachweis
 - · Teilnehmendenliste mit Nennung der Leitung und Mitarbeitenden
 - · ggf. Unterkunftsnachweis
 - · endgültiges Programm/endgültiger Ablaufplan
 - · Kostenaufstellung

II. FINZFLFÖRDFRRICHTLINIFN

1.2. Freizeitmaßnahmen

1.2.1.

Freizeiten und Tagesausflüge

Gefördert werden die Durchführung von Freizeiten und Tagesausflüge im In- und Ausland, die neben der Erholung die Möglichkeiten des sozialen, interkulturellen, kreativen und ökologischen Lernens unter Beachtung der altersgemäßen Freizeitbedürfnisse fördern.



Fördergrundlage:

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Freizeiten und Tagesausflüge zu stellen sind, u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme, müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Nicht gefördert werden Freizeiten und Tagesausflüge

- von geschlossenen Schulklassen oder anderen Ausbildungsinstitutionen,
- von Gruppen, die weniger als fünf zuschussberechtigte Teilnehmende aus dem Kreis Minden-Lübbecke haben,
- bei denen religiöse Inhalte die freizeitpädagogischen Inhalte übersteigen.
- Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, sind auf ihre Förderungswürdigkeit zu überprüfen.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende

mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre

- 6 17 Jahre
- 18 einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.

Dauer

- 1 bis höchstens 20 Übernachtungen bei Freizeiten
- mindestens 6 Stunden bei Tagesausflügen

Förderung

Freizeiten

- 10 €/TN/Übernachtung
- 10 €/Leitung/Mitarbeitende/Übernachtung

bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung;

bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende;

bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw.

Tagesausflüge

- 5 €/TN
- 5 €/Leitung /Mitarbeitende

bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung;

bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende;

bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw.

Zusätzliche Betreuer*innen für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf können nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt berücksichtigt werden.

Verfahren

- Antragstellung vor Maßnahmebeginn
 - · Antragsformular Freizeitmaßnahmen
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende
 - · Verwendungsnachweis
 - · Teilnehmendenliste
 - $\cdot \ \text{Kostenaufstellung}$
 - · Unterkunftsnachweis bei Freizeiten
 - Programm bei Fahrten mit 1 2 Übernachtungen und bei Tagesausflügen

II. FINZFLFÖRDFRRICHTLINIFN

1.2. Freizeitmaßnahmen

1.2.2.

Internationale Begegnung

Gefördert werden Internationale Begegnungen, die auf Grundlage der Bestimmungen des derzeit gültigen Landesjugendplans (Pos. 1.2.3) durchgeführt werden, welche Gegenstand dieser Richtlinien sind.

Fördergrundlage:

Internationale Begegnungen können sowohl im Ausland als auch im Kreis Minden-Lübbecke durchgeführt werden.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an internationale Begegnungen zu stellen sind, u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme, müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Nicht gefördert werden Fahrten und Veranstaltungen

- die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen.
- die im Wesentlichen wissenschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen.
- die den Austausch von Schülerinnen-/ Schüler- und Studentinnen-/Studentengruppen bezwecken.
- die ausschließlich mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrt mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.





Leitung Mitarbeitende Teilnehmende

mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre

- 6 17 Jahre
- 18 einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.

Dauer

• 1 bis höchstens 20 Übernachtungen bei Freizeiten

Förderung

Begegnung im Ausland

- 10 €/TN/Übernachtung
- 10 €/Leitung/Mitarbeitende/Übernachtung bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung;

bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende; bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw.

Begegnung im Kreis Minden-Lübbecke

- 5 €/TN/Übernachtung für Gäste
- 5 €/Leitung/Mitarbeitende/Übernachtung für Gäste bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung; bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende; bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw. (bei gemeinsamer Unterbringung in Jugendfreizeiteinrichtungen auch die gastgebende Teilnehmende 5 €/TN/Übernachtung)

Zusätzliche Betreuer*innen für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf können nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt berücksichtigt werden.

Verfahren

- Antragstellung vor Maßnahmebeginn
 - · Antragsformular Internationale Begegnung
 - · Einladung (ggf. mit Übersetzung)
 - · vorläufiges Programm/Ablaufplan
 - · Kostenkalkulation
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende
 - · Verwendungsnachweis
 - · Teilnehmendenliste, Unterkunftsnachweis
 - · endgültiges Programm/Ablaufplan

II. EINZELFÖRDERRICHTLINIEN

1.2. Freizeitmaßnahmen

1.2.3.

Ferienangebote

Gefördert werden Ferienspiele und Ferienaktionen als freizeitpädagogische Maßnahmen.

Fördergrundlage:

Neben dem freizeitpädagogischen Aspekt sollten Ferienspiele/Ferienaktionen auch der Heranführung an Offene- und verbandliche Jugendarbeit dienen.

Eine Zuwendung an freie Träger setzt voraus, dass diese ihr Angebote im Ferienspielprogramm der jeweiligen Kommune veröffentlichen. Der freie Träger kann den Zuschussantrag auch bei der Jugendförderung der betreffenden Kommune stellen, bzw. die Abrechnung der Maßnahme dort einreichen.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen bei Ferienangeboten (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Leitung Teilnehmende

mindestens 18 Jahre

• 6 – 17 Jahre

Dauer

• mindestens 2 Stunden pro Aktion

Förderung

• 3 € TN / Aktion

Verfahren

- Antragstellung vor Maßnahmebeginn (bis spätestens 31.10.)
 - · Antragsformular Einzel-/Sammelantrag Ferienspielangebote
- Abrechnung spätestens zum 30.11. des entsprechenden Jahres
 - · Bestätigung der zweckgebundenen Verwendung
 - · Teilnehmendenliste je Aktion
 - · Programm mit zeitlichem Rahmen je Aktion



II. EINZELFÖRDERRICHTLINIEN FAKTENCHECK

1.3. Projektförderung

1.3.1.

Allgemeine Projektförderung

Gefördert werden Projekte, die Themen aus der Offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit aufnehmen.

Fördergrundlage:

Gefördert werden außerschulische Projekte, die sich am Schwerpunkt der Kinderund Jugendarbeit orientieren. Hierzu gehören Bildungsangebote im Rahmen von allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Ausrichtung.

Themenangebote sind inhaltlich so zu konzipieren, dass nicht der freizeitpädagogische Aspekt im Vordergrund steht. Ausdrücklich erwünscht sind hierbei der Erhalt bzw. das Schaffen von Freiräumen von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit zu experimentieren. Projektanfang und -ende muss klar definiert sein und das Projekt darf keiner Regelmäßigkeit unterliegen. Laufende regelmäßig stattfindende Veranstaltungen der Verbandsarbeit können nicht gefördert werden.

Projekte müssen für alle zugänglich bzw. öffentlich sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt eine nichtöffentlich ausgeschriebene Veranstaltung gefördert werden, wenn sich deren pädagogischer Inhalt an klar definierte Personengruppen wendet.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende

mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre

- 6 17 Jahre
- 18 einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.
- Mindestteilnehmerzahl 10

Förderung

Maßnahmenförderung 50 % der nachgewiesenen Ausgaben max. 1.500,00 € Auszahlung bis Höhe des Defizit

Verfahren

- Antragstellung vor Maßnahmebeginn
 - · Antragsformular Projektförderung
 - · Projektbeschreibung/detailliertes Programm/Ablaufplan
 - · Kostenplan
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende
 - · Verwendungsnachweis mit Sachbericht/Teilnehmendenzahl
 - · endgültiges Programm
 - · Kostenaufstellung



50 % der nachgewiesenen Ausgaben max. 1.500,00 €

II. EINZELFÖRDERRICHTLINIEN FAKTENCHECK

1.3. Projektförderung

1.3.2.

Innovative Projektförderung

Gefördert werden erstmalig stattfindende Projekte, in denen neue Denk- und Handlungsmuster gefordert sind. Der höhere Förderungsansatz (80 %) innovativer Projekte soll Anreiz bieten neue Projektideen zu konzipieren und ggf. zu etablieren.



Fördergrundlage:

Gefördert werden außerschulische Projekte, die sich am Schwerpunkt der Kinderund Jugendarbeit orientieren. Hierzu gehören Bildungsangebote im Rahmen von allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Ausrichtung.

Themenangebote sind inhaltlich so zu konzipieren, dass nicht der freizeitpädagogische Aspekt im Vordergrund steht.

Ausdrücklich erwünscht sind hierbei der Erhalt bzw. das Schaffen von Freiräumen von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit zu experimentieren.

Projektanfang und -ende muss klar definiert sein und das Projekt darf keiner Regelmäßigkeit unterliegen. Laufende Veranstaltungen der Verbandsarbeit können nicht gefördert werden.

Projekte müssen für alle zugänglich bzw. öffentlich sein. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt eine nichtöffentlich ausgeschriebene Veranstaltung gefördert werden, wenn sich deren pädagogischer Inhalt an klar definierte Personengruppen wendet.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende

mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre

- 6 17 Jahre
- 18 einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.
- Mindestteilnehmerzahl 10

Förderung

Maßnahmenförderung 80 % der nachgewiesenen Ausgaben (max. 3.000 € Jahreshöchstfördergrenze/Organisation) Auszahlung bis Höhe des Defizit

Verfahren

- Antragstellung vor Maßnahmebeginn
 - · Antragsformular Projektförderung
 - · Projektbeschreibung mit Darlegung des innovativen Charakters
 - · detaillierter Programm/Ablaufplan
 - · Kostenplan
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende
 - · Verwendungsnachweis mit Sachbericht/Teilnehmendenzahl
 - · endgültiges Programm
 - · Kostenaufstellung

1.4.

Materialkostenförderung

Gefördert werden Materialien und Ausstattungsgegenstände für die Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendorganisationen und in Kinder- und Jugendeinrichtungen, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit dienen und einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Fördergrundlage:

Gefördert im Sinne der Richtlinien wird die Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind und deren Notwendigkeit der Anschaffung pädagogisch begründet ist.

Zu den förderungsfähigen Anschaffungen gehören u.a.:

- notweniges Zubehör und Ausstattungsgegenstände für die Durchführung von Freizeitenmaßnahmen und Gruppenangeboten
- Bewegungs- und Spielmaterial
- medientechnisches Zubehör

Zu den nichtförderungsfähigen Anschaffungen gehören:

- Gebrauchsmaterialien, die nicht zur mehrmaligen Nutzung bestimmt sind
- vereinstypisches Material

FAKTENCHECK

Förderung

Materialkostenförderung 50 % der nachgewiesenen Kosten (max. 2.000 € Jahreshöchstfördergrenze/Organisation)

Verfahren

- Antragstellung vor Anschaffung
 - · Antragsformular Materialkostenförderung mit Begründung der Anschaffung
 - · Angebot, ab einer Anschaffungssumme über 250,00 € mit 2 Vergleichsangeboten
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Anschaffung
 - $\cdot \ Verwendungsnachweis$
 - $\cdot \ Rechnungskopie$

Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 22.08.2023.